



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Herrn Rainer Voß
Rathaus
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Ansprechpartner/in: Herr Steffen
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-210
Fax: 04541 888-237
E-Mail: Steffen@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 150
Datum: 23.10.2017

**Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Ratzeburg vom 07.08.2017;
Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des Bürgermeisters vom 15.06.2017
Ihre Schreiben vom 15.08. und 29.08.2017**

Sehr geehrter Herr Voß,

aufgrund Ihrer Stellungnahme vom 29.08.2017 habe ich im Rahmen der Amtshilfe auch den Fachdienst Personal meines Hauses um eine rechtliche Prüfung Ihrer Entscheidung, allen Mitarbeitenden der Stadt Ratzeburg und ihrer Betriebe und Einrichtungen einschließlich des Schulverbandes Ratzeburg Dienstbefreiung für einen Tag zu gewähren, gebeten. Dieses Ergebnis liegt mir zwischenzeitlich vor.

Bereits mit Schreiben vom 17.08.2017 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass die mir bekannten rechtlichen Grundlagen (Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein, Sonderurlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte Schleswig-Holstein und TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) lediglich individuelle (mögliche) Urlaubsansprüche regeln, die in der Sphäre des Mitarbeitenden zu suchen sind. Eine Rechtsgrundlage für die von Ihnen gewährte generelle Dienstbefreiung ist von den genannten Vorschriften nicht erfasst. Der Fachdienst Personal meines Hauses hat mit seiner Stellungnahme meine Einschätzung bestätigt.

Inzwischen liegt mir auch ein Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 23.06.2016 vor (OVG 60 PV.2.16, juris), der sich mit der Problematik von Dienstbefreiungen auseinandersetzt. Dieser Beschluss ist vollumfänglich auf die Schleswig-Holsteinische Rechtslage anzuwenden, da sowohl die Sonderurlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin als auch der TVöD für den Bereich Verwaltung der Länder gleichlautend mit den hiesigen Vorschriften sind.

Das OVG Berlin-Brandenburg stellt in Ziffer 24 seines Beschlusses u. a. fest:

„... Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, auf Grund derer der Beteiligte (gemeint ist das Land Berlin als Arbeitgeber) berechtigt wäre, über die Arbeitszeit-, Urlaubs- und Feiertagsregelungen hinaus „freihändig“ einen Arbeitstag frei zu geben. Insbesondere ergibt sich solches weder aus der für die Beamten der Dienststelle geltenden Vorschriften der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen ..., noch aus den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0 Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben



IHRE BEHÖRDENUMMER

Länder in der für Berlin geltenden Fassung über die Arbeitsbefreiung. Voraussetzung der Gewährung einer Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts oder der Bezüge ist ein sonstiger dringender Fall oder ein wichtiger persönlicher Grund. Es handelt sich um (eine) Einzelfallentscheidung, die nicht Grundlage der Arbeits- oder Dienstbefreiung für einen Teil der Dienststelle sein kann. Die Entscheidung eines Dienststellenleiters, einen Arbeitstag frei zu geben, ist mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit Haushaltsmitteln (...) schwerlich zu vereinbaren.“

Aufgrund der genannten Gründe ist Ihre Entscheidung, allen Mitarbeitenden der Stadt Ratzeburg und ihrer Betriebe und Einrichtungen einschließlich des Schulverbandes Ratzeburg Dienstbefreiung für einen Tag zu gewähren, nicht rechtmäßig.

Ich bitte Sie, den Hauptausschuss der Stadt Ratzeburg über das Prüfungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karsten Steffen